

# Geschäftsordnung des Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7842.2

23. Februar 2015

## Geschäftsordnung des Konvents der Doktorandinnen und Dokto- randen der Pädagogischen Hoch- schule Weingarten

vom 23. Februar 2015

Aufgrund von § 38 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), haben die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 12.01.2015 einen Konvent gebildet, der am 23.02.2015 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder folgende Geschäftsordnung verabschiedet hat.

### Präambel

Der Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden der Pädagogischen Hochschule Weingarten tritt für die Interessen seiner Mitglieder ein, fördert deren Vernetzung und ist Ansprechpartner bei Angelegenheiten der Promotion.

### § 1 Zusammensetzung des Konvents

(1) Dem Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden gehören alle angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Pädagogischen Hochschule Weingarten als Mitglieder an.

(2) Die Mitgliedschaft im Konvent beginnt mit dem Tag der Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch den zuständigen Fakultätsrat und endet am Tag der Aushändigung der Promotionsurkunde oder durch Aufhebung der Annahme gemäß der jeweiligen Promotionsordnung.

### § 2 Vorstandswahl und Amtszeit

(1) Der Konvent wählt in geheimer Wahl ein Mitglied des Konvents zur oder zum Vorsitzenden und aus den weiteren Mitgliedern des Konvents eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils in gesonderten Wahlgängen gewählt.

(3) Die Leitung der Wahl erfolgt durch das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied, das nicht für das Amt der oder des Vorsitzenden bzw. einer Stellvertretung kandidiert.

(4) Die Wahl erfolgt nach einfacher Mehrheitswahl.

(5) Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beträgt jeweils zwei Jahr und beginnt mit dem Tag der Wahl.

(6) Die Amtszeit endet mit dem Ausscheiden aus dem Konvent gemäß § 1 Absatz 2.

(7) Die Wiederwahl ist zulässig.

(8) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit gemäß § 2 Absatz 5 bis zum Termin der Vorstandswahl einstweilen im Amt.

(9) Scheidet die oder der Vorsitzende oder eine der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt in der nächsten Sitzung des Konvents die Wahl bezüglich des nachzubesetzenden Amtes.

### § 3 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand übernimmt die Vertretung der Beschlüsse des Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden nach außen.

#### § 4 Entsendung eines Mitglieds in den Senat

(1) Der Konvent entsendet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur beratenden Teilnahme an Sitzungen des Senats der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Der oder dem Vorsitzenden steht es unter Berücksichtigung der Tagesordnungspunkte des Senats frei, über die Teilnahme an den Senatssitzungen zu entscheiden.

(2) Ist die oder der Vorsitzende verhindert, kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter an den Sitzungen des Senats beratend teilnehmen.

#### § 5 Sitzungen

(1) Pro Semester findet mindestens eine Sitzung des Konvents statt.

(2) Die oder der Vorsitzende bzw. deren oder dessen Stellvertretung können bei aktuellem Anlass zu weiteren Sitzungen einladen.

(3) Der Vorstand beruft den Konvent schriftlich per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin per E-Mail an alle Mitglieder des Konvents zu versenden.

(4) Jedes Mitglied des Konvents kann verlangen, dass ein von ihr oder ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(5) Anträge zur Tagesordnung und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich per E-Mail mindestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand eingehen. Der Vorstand legt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest.

(6) Der Konvent ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(7) Noch nicht von der Pädagogischen Hochschule Weingarten angenommene Doktorandinnen oder Doktoranden können an Sitzungen mit Rederecht, jedoch ohne aktives oder passives Stimmrecht teilnehmen.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Alle Beschlüsse außer denen über Personalangelegenheiten werden öffentlich gefasst. Eine geheime Abstimmung kann jedoch beschlossen werden.

(10) Eine Mehrheit für einen Änderungsantrag zu dieser Geschäftsordnung ist erreicht, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

#### § 6 Sitzungsprotokoll

(1) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand bestimmt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer zur Anfertigung des Sitzungsprotokolls.

(2) Das Protokoll muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach der Sitzung an alle Mitglieder des Konvents zu versenden.

(3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach Versendung beim Vorstand kein Einspruch eingelegt wird. Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung des Protokolls in der nächsten Sitzung des Konvents auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung des Protokolls beraten, sofern nicht die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer dem Einspruch zustimmt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Weingarten, 23. Februar 2015

gez.

(Die anwesenden Mitglieder des Konvents)